

INVEST GUIDE

Stand 2013/2014



Kontaktstelle für Wirtschaft
des Kantons Glarus
Zwinglistrasse 6
CH - 8750 Glarus

Fon: +41 (0) 55 646 66 14
Fax: +41 (0) 55 646 66 09
Mail: kontakt@glarus.ch
www.glarus.ch/wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

KONTAKTADRESSEN	3
1. STANDORT KANTON GLARUS.....	4
1.1. Geographie	4
1.2. Geschichte	6
1.3. Politik	7
1.4. Wirtschaft	7
2. GESELLSCHAFTSFORMEN IN DER SCHWEIZ.....	9
2.1. Übersicht: Formen einer Unternehmensansiedlung.....	9
2.2. Die Einzelunternehmung.....	9
2.3. Vergleich der Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft.....	10
2.4. Die Aktiengesellschaft (AG).....	11
2.5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	12
2.6. Vergleich Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung.....	12
2.7. Zweigniederlassung.....	13
2.8. Joint Venture.....	13
3. GRÜNDUNG EINER FIRMA IM KANTON GLARUS.....	14
4. STEUERN	15
4.1. Kanton Glarus im schweizweiten Vergleich	15
4.2. Juristische Personen.....	17
4.3. Natürliche Personen.....	19
5. ATTRAKTIVE SONDERFORMEN: PRIVILEGIERTE GESELLSCHAFTEN	21
5.1. Holdinggesellschaften.....	21
5.2. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften.....	21
5.3. Gemischte Gesellschaften	22
5.4. Stiftungen.....	22
6. ARBEITSMARKT	23
6.1. Allgemein	23
6.2. Lohnansätze Kanton Glarus.....	25
6.3. Sozialabzüge/Nebenkosten	26
6.4. Arbeitsbewilligungen	28
7. IMMOBILIEN	30
8. ENERGIE	31
9. DIENSTLEISTUNGEN DER KONTAKTSTELLE FÜR WIRTSCHAFT.....	33

Kontaktadressen

Kontaktstelle für Wirtschaft

Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Tel. +41 (0)55 646 66 14
Fax +41 (0)55 646 66 09
Mail kontakt@glarus.ch
www.glarus.ch/wirtschaft

Technologiezentrum Linth

Spinnereistrasse 2
CH-8866 Ziegelbrücke
Tel. +41 (0)55 617 38 88
Fax +41 (0)55 617 38 89
Mail info@tzi.ch
www.tzi.ch

Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit

Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Tel. +41 (0)55 646 66 11
Fax +41 (0)55 646 66 09
Mail kontakt@glarus.ch
www.glarus.ch/wirtschaft

Steuerverwaltung des Kantons Glarus

Hauptstrasse 11/17
CH-8750 Glarus
Tel. +41 (0)55 646 61 60
Fax +41 (0)55 646 61 98
Mail steuerverwaltung@gl.ch
www.gl.ch

Handelsregister des Kantons Glarus

Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Tel. +41 (0)55 646 66 30
Fax +41 (0)55 646 66 33
Mail handelsregisteramt@gl.ch
www.hragl.ch

Glarner Handelskammer

Postgasse 27
CH-8750 Glarus
Tel. +41 (0)55 640 61 21
Fax +41 (0)55 640 61 22
Mail glhk@althauslegal.ch
www.glhk.ch



1. Standort Kanton Glarus

1.1. Geographie

Der Kanton Glarus ist aufgrund seiner geographischen Lage eng mit der Wirtschaftsmetropole Zürich verbunden. Das Zentrum von Zürich ist von der Kantonsgrenze aus mit dem Auto oder der Eisenbahn in einer guten halben Stunde, vom Hauptort Glarus aus in einer knappen Stunde erreichbar. Auch der Europäische Binnenmarkt liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Die beiden südlichsten deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, aber auch das österreichische Bundesland Vorarlberg sind von der Kantonsgrenze aus in weniger als zwei Stunden erreichbar.

Der Kanton Glarus bietet noch weitere Standortvorteile. Die alpinen Erholungsgebiete liegen vor der Haustüre. Der Walensee ist ein bekanntes Surf- und Segelrevier. Glarus ist nicht nur ein interessanter Wirtschaftsraum, sondern auch ein attraktiver Wohn- und Erholungsraum, was auch für Mitarbeiter sehr wichtig ist. Wir verbinden Business und Life.

Abbildung 1: Erreichbarkeit Kanton Glarus, Quelle: eigene Darstellung





Verkehrstechnisch liegt der Kanton Glarus auf dem Weg zwischen dem wirtschaftlichen Zentrum Zürich und dem Tourismuskanton Graubünden (Chur) sowie zwischen der Zentral- und der Ostschweiz. Über die Anschlüsse an die A3 und des SBB-Netzes liegt der Kanton Glarus sehr verkehrsgünstig. Von Ziegelbrücke aus gibt es einen direkten S-Bahnanschluss zum Flughafen Zürich-Kloten. Seit 2014 fährt die Bahn auf der Strecke Glarus – Zürich im Halbstundentakt. Der stündliche Glarner Sprinter, welcher dies ermöglichte, fährt sogar direkt von Schwanden nach Zürich. Ausserdem verfügt die Gemeinde Glarus Nord über einen eigenen Flugplatz in Mollis (Glarus Nord).

Unsere Stärken sind...

- Kleinheit des Kantons, dadurch kurze und unbürokratische Wege
- unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen
- motivierte und qualifizierte Mitarbeiter
- industrielle Tradition, wirtschaftsfreundliche Arbeitnehmer, starke Exportorientierung
- vielfältige regionale Wirtschaftsstrukturen
- hohe Wohn-, Bildungs- und Lebensqualität mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten vor der Haustüre

Abbildung 2: Übersicht Kanton Glarus, Quelle: eigene Darstellung





1.2. Geschichte

Bronzezeitliche (13.-9. Jh. v. Chr.) Funde sind erste Belege menschlicher Anwesenheit im Glarnerland. Für die keltische Besiedlung (3. Jh. v. Chr.) sprechen Bodenfunde und Ortsbezeichnungen. So leitet sich der Name des Talflusses «Linth» vom keltischen «linta» ab, was die Geschmeidige oder Schlange, Drache bedeutet.

Reste römischer Bauten finden sich am Walensee und auf Kerenzen. Zu Beginn unserer Zeitrechnung gehört das Glarnerland zur Provinz Rätien.

Die erste Talkirche wird im 6. Jahrhundert in Glarus gebaut. Um 700 wandern die Alemannen ein, deren Sprache sich aber erst im 11. Jahrhundert allgemein durchsetzt. Zu dieser Zeit untersteht das Glarnerland dem Kloster Säkingen.

Im 13. Jahrhundert kommt es unter habsburgische Vormacht, die die Glarner abzuschütteln versuchen. Sie verfügten nämlich über eine gewisse Eigenständigkeit, urkundet doch 1282 «die Gemeinschaft der Männer des ganzen Tales Glarus». 1351 lassen sie sich von Zürichern und Innerschweizern erobern. Nachdem sie 1352 einen ersten Rückeroberungsversuch Habsburgs zurückgeschlagen haben, schliessen sie den Bund mit den Eidgenossen und errichten unterhalb Näfels eine Letzimauer, von der Überreste heute noch festzustellen sind. Nach der Schlacht bei Sempach erobern sie das Städtchen Weesen, das durch eine verräterische Mordnacht im Februar 1388 wieder verloren geht.

An der ersten ausführlich dokumentierten Landsgemeinde geben sie sich 1387 eigene Satzungen und legen damit den Grundstein zur heutigen demokratischen Verfassung. Am 9. April 1388 schlagen sie in der Schlacht bei Näfels ein mehrfach überlegenes habsburgisches Heer und befreien sich mit diesem Sieg von der habsburgischen Herrschaft. - Seither erinnert die am ersten Donnerstag im April begangene Näfelser Fahrt an dieses Ereignis.

1395 kaufen sie sich von Säkingen los, zahlen dem Frauenkloster aber noch bis zum Umsturz Ende des 18. Jahrhunderts einen «ewigen» Jahreszins. Schon vor 1530 ist die Mehrheit der Glarner und Glarnerinnen reformiert. Zwingli hatte während zehn Jahren in Glarus als Pfarrer gewirkt und seine Reformationsschrift 1523 «Ammann, Rat und Gmeind des Lands Glaris» gewidmet. Nur Näfels und Oberurnen bleiben beim alten Glauben und einige wenige andere Gemeinden werden paritätisch. Erste Grundsätze von Religionsfreiheit vermögen jedoch die Spannungen zwischen den Konfessionen nicht zu verhindern. Immerhin überdauert das Simultanverhältnis an der Kirche von Glarus: bis zur Weihe der katholischen St. Fridolins Kirche 1964 nutzen beide Konfessionen die gleiche Kirche; daran vermag selbst der verheerende Brand von Glarus (1861) nichts zu ändern. Die Staatsgewalt jedoch teilt sich. Es gibt drei Landsgemeinden: je eine der Angehörigen der beiden Glaubensgruppen und die gemeinsame. Auch die Gerichte, das Militär- und Postwesen und der Salzhandel trennen sich. Es gelten gar, weil die Reformierten den Gregorianischen Kalender ablehnen, während eines Jahrhunderts zwei Kalender.

1836 hebt die neue Kantonsverfassung diese konfessionelle Landesteilung auf. 1799 wird das Glarnerland zum Kriegsschauplatz fremder Heere. Die Franzosen zwingen die über den Pragelpass und das Klöntal vorgestossenen Russen unter General Suworow zum verlustreichen Rückzug über den verschneiten Panixerpass. - Aus dem ausgehungerten Land ziehen 1200 Kinder in andere Kantone, wo sie Ernährung und Hilfe finden müssen. Seit alters her an das Mitbestimmen an der Landsgemeinde gewohnt, prägt die Glarner Arbeiterschaft zusammen mit sozial gesinnten Ärzten und



Pfarrern die Sozialgesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert. So wird z. B. 1856 die Fabrikarbeit für unter 12-jährige verboten und 1864 das erste demokratisch durchgesetzte Fabrikgesetz erlassen. Es reduziert die tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden (1872 auf elf Stunden), verbietet Nacht- und Kinderarbeit, schreibt Arbeitssicherheits- und Hygienemassnahmen vor und bringt einen bescheidenen Wöchnerinnenschutz.

1.3. Politik

1916 stimmt die Landsgemeinde der Schaffung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung zu. Diese erste obligatorische Sozialversicherung findet mit der AHV erst 1948 eine Entsprechung auf Bundesebene. Ebenfalls ist es die Glarner Landsgemeinde, die 1925, als erstes seiner Art, das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung erlässt. Der Fabrikarbeiterverein Schwanden gründet 1864 den ersten Konsumverein der Schweiz. Am 7. März 2006 wurde an der Landsgemeinde eine bahnbrechende Gemeindestrukturreform angenommen. Diese hatte zur Folge, dass ab 2011 die Anzahl Gemeinden von 25 auf drei reduzierte wurde. Mit dem Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 2007 wurde zudem das aktive Wahlrecht für 16-Jährige auf kantonale Ebene beschlossen.

1.4. Wirtschaft

Der Kanton Glarus ist gemäss der eidgenössischen Betriebszählung von 2008 der am stärksten industrialisierte Raum der Schweiz. Von 19'104 Voll- und Teilzeit-Arbeitsplätzen bietet der zweite Sektor deren 8'104 oder 42.4 Prozent (Schweiz: 25.3 Prozent) an. Im ersten Sektor arbeiten 1183 oder 6.2 Prozent (4.3 Prozent) und im dritten Sektor 9'817 oder 51.4 Prozent (Prozent) der glarnerischen Angestellten.

Ein Blick in die Wirtschaftsgeschichte zeigt, dass die Glarner schon früh keine Selbstversorger mehr sind. Sie sichern sich bereits im 15. Jahrhundert ihr Auskommen mit Viehexport und Handel mit Milchprodukten - zu denen damals schon der Glarner Ziger gehört. Der Alpwirtschaft kommt heute noch Bedeutung zu. Die 96 Alpen werden von 125 Sennten mit knapp 14'000 Tieren bestossen. Je Alpsommer werden rund 4000 Tonnen Milch verarbeitet.

Von etwa 1500 bis 1800 bildet die Reisläuferei eine der Hauptverdienstquellen der Glarner. Fast 1000 Glarner bringen es in Fremden Diensten zum Offizier, einige zudem zu Ruhm, Ansehen und Reichtum; und noch viel mehr verlieren als Soldaten das Leben. Der Herrschaftssitz von Kaspar Freuler zeugt von den Möglichkeiten eines Heerführers jener Zeit. Heute beherbergt dieses schönste Bürgerhaus der Schweiz aus dem 17. Jahrhundert das äusserst sehenswerte Museum des Landes Glarus (mit Textildruck-, Skisport-, Militär- und Waffenabteilung).

Im 16. und 17. Jahrhundert kommt der Handel mit gewerblichen Produkten (Schiefertafeln und -tische, Griffel, gestrickte Strümpfe, Kappen, Mätzenwebereiwaren) und später, in einer Zeit der Verdienstlosigkeit, die Handspinnerei auf.

Um 1740 hält mit der ersten Zeugdruckerei die Fabrikindustrie Einzug ins Tal, was dazu führt, dass die Weberei aufgenommen wird. In Zeiten des Niedergangs - wegen der Maschinenspinnerei und -weberei - kommt es zu Auswanderungswellen. Mitte des 19. Jahrhunderts verlässt jede zwölfte Person das Glarnerland. An diese wirtschaftlich



schlimmen Situationen erinnert die Siedlung «New Glarus» im Staate Wisconsin/USA, die 1845 von ausgewanderten Glarnern und Glarnerinnen errichtet wird, und zu der immer noch gute Beziehungen bestehen. Einige Jahre später (um 1865) kommt es zum «glarnerischen Wirtschaftswunder». Die Bevölkerung wächst stark an. Die Textilindustrie bietet über 10'000 Arbeitsplätze an und ihre Produkte gelangen dank ausgezeichneter Qualität, Kundenbedürfnisse wahrnehmender Marktforschung vor Ort, weit verzweigtem Netz an Handelsniederlassungen in jeden Winkel der Erde.

Der Niedergang der Druck- und Textilindustrie gegen Ende des Jahrhunderts trifft das Land hart. Doch schafft, wie die oben erwähnten Zahlen belegen, die glarnerische Wirtschaft den Strukturwandel.

So finden sich heute beispielsweise im denkmalgeschützten «Hänggitüre» - Holzturm, an und in dem einst die bedruckten bunten Tücher zum Trocknen ausgehängt waren - High-Tech-Unternehmen. Die gewonnene Vielseitigkeit liess die glarnerische Wirtschaft widerstandsfähiger werden; geblieben ist die enorme Exportabhängigkeit.

Mit dem Projekt Linthal 2015, das eine Leistung von 1480 MW aufbringen kann, verfügt der Kanton Glarus über eines der grössten Pumpspeicherkraftwerke weltweit.

Auch dem Tourismus kommt - insbesondere in den Orten Braunwald, Elm und Kerenzberg - grosse Bedeutung zu, der Dienstleistungssektor wächst stetig und die Infrastruktur im Tal lässt kaum Wünsche offen.



2. Gesellschaftsformen in der Schweiz

2.1. Übersicht: Formen einer Unternehmensansiedlung

Die adäquate Ansiedlungsform eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz hängt unter anderem von Art und Zeithorizont des Geschäftes, von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den strategischen Zielen des Managements ab (Headquarter, Produktions- oder Betriebsstätte, Verkaufsbüro, Finanz- oder Dienstleistungsunternehmen).

Ein Unternehmen oder eine Privatperson aus dem Ausland kann die für ihr Geschäft richtige Ansiedlungsform selber bestimmen. Dies bedarf einer sorgfältigen Evaluation.

Grundsätzlich bieten sich folgende Gestaltungsformen an

- Gründung einer Personengesellschaft oder einer neuen Kapitalgesellschaft
- Aufbau einer Tochtergesellschaft (als Kapitalgesellschaft) oder einer Zweigniederlassung, die vom ausländischen Mutterhaus abhängig ist
- Aufbau einer Partnerschaft mit einer Schweizer Person oder einem bestehenden Unternehmen in der Schweiz
- Beteiligung an einer Schweizer Firma oder Akquisition eines bestehenden Geschäftes in der Schweiz (Mehrheitsbeteiligung am übernommenen Unternehmen)
- Fusion mit einem Schweizer Partner
- Errichtung eines gemeinsamen Joint Venture
- Strategische Allianz mit oder ohne Kapitalbeteiligung

Typische Ansiedlungsformen eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sind die Tochtergesellschaft, die Zweigniederlassung und das Joint Venture. Die Wahl der richtigen Niederlassungs- und Rechtsform hat einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg der Ansiedlung. Das frühzeitige Beiziehen eines mit den Schweizer Verhältnissen vertrauten Beraters empfiehlt sich.

Das schweizerische Recht unterscheidet im Obligationenrecht zwischen den verschiedenen Unternehmensformen und im Steuerrecht zwischen verschiedenen Unternehmenszwecken. Nachfolgende Kapitel erläutern die wichtigsten Unterschiede sowie Vor- und Nachteile der verschiedenen Unternehmensformen.

2.2. Die Einzelunternehmung

Einzelunternehmungen sind Handels-, Fabrikations- oder andere nach kaufmännischer Art geführte Betriebe. Die meisten Neuunternehmer wählen diese Rechtsform. Sie haben das alleinige Sagen in der Unternehmung, müssen sich von keinem Dritten dreinreden lassen und mit niemandem den Gewinn teilen.

Die Trennung zwischen Privat und Geschäft ist bei der Einzelfirma weitgehend aufgehoben. Das zeigt sich vor allem bei den Steuern: Der Inhaber einer Einzelfirma versteuert sein gesamtes privates und geschäftliches Einkommen und Vermögen zusammen.



Der Name einer Einzelfirma muss aus dem Familiennamen des Inhabers gebildet werden, mit oder ohne Vornamen. Mit Vorteil sollte der Vorname ausgeschrieben sein. Zulässig und zu empfehlen sind ergänzende Phantasie- oder Sachbezeichnungen. Unter «Petra Müller Design» können sich Aussenstehende nämlich konkret etwas vorstellen. Übernimmt jemand eine Einzelfirma, kann er den Firmennamen des bisherigen Inhabers nur weiterführen, wenn dieser damit einverstanden ist. Dann muss dem Firmennamen jedoch eine Zusatzklärung beigefügt werden, die den Inhaberwechsel ausdrückt. Aus dem «Malergeschäft Peter Bucher» wird dann das «Malergeschäft Heinz Müller, ehemals Peter Bucher».

2.3. Vergleich der Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft

Die erste Entscheidung bei einer Unternehmensgründung betrifft oft die Stossrichtung, ob bei einer Gesellschaft die Gesellschafter oder das Kapital im Vordergrund stehen.

Vorteile der Personengesellschaft gegenüber der Kapitalgesellschaft

- Die Anforderungen an die Gesellschafter betreffend die Nationalität sind geringer, denn nur ein Geschäftsführer muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Das Gründungsverfahren ist einfacher und billiger, es gibt weniger Formvorschriften und die Gesellschafter können die Rolle der Organe selber übernehmen.
- Die Doppelbesteuerung des Gewinns in der Schweiz kann vermieden werden (bei der Aktiengesellschaft wird der Gewinn der Gesellschaft doppelt versteuert, als Dividende beim Aktionär und beim Unternehmen).
- Personengesellschaften eignen sich für kleinere Unternehmen, wenn z.B. die Aspekte der Partnerschaft und der eigenen Führung wichtig sind.

Nachteile der Personengesellschaft gegenüber der Kapitalgesellschaft

- Die Haftung der Gesellschafter ist unbeschränkt und die Eigentumsanteile sind schwerer übertragbar.
- Die Gesellschafter müssen namentlich im Handelsregister eingetragen werden (fehlende Anonymität).
- Der Zugang zum Kapitalmarkt ist erschwert.
- Kapitalgesellschaften eignen sich für kapitalintensive Unternehmen, wo die Kapitalanlage der Gesellschafter eine bedeutende Rolle spielt und ihre Haftung beschränkt sein soll.



2.4. Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die wichtigste und meistverbreitete Unternehmensform in der Schweiz. Sie wird als Rechtsform auch von Ausländern oft für eine Tochtergesellschaft gewählt. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das zum Voraus bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt.

Beliebtheit der AG

Sie ist nicht nur Gesellschaftsform für grosse, sondern auch für mittlere und kleine Unternehmen. Auch ausländische Investoren wählen oft diese Rechtsform für ihr Unternehmen. Wenn der Investor die AG als Familien-AG konzipieren möchte, gibt das Gesetz Möglichkeiten, den Einfluss von Aktionärskreisen auf die Geschäftsleitung einzuschränken. Die AG ist die übliche Rechtsform für Holding- und Finanzgesellschaften.

Die Gründe für die Beliebtheit der AG als Rechtsform sind

- Alleinhaftung des Gesellschaftsvermögens
- Anonymität der Kapitalgeber
- Beschränkung der Beitragspflicht der Gesellschafter
- Einfache erbrechtliche Nachfolgeregelung
- Veröffentlichung der Jahresrechnung nur dann, wenn die AG Anlehensobligationen ausstehend hat oder börsenkotiert ist

Gründung einer AG

- Ein Aktionär und ein Verwaltungsrat, wobei dies dieselbe Person sein kann.
- Mindestens ein Verwaltungsrat muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Mindestaktienkapital von 100'000 CHF, wobei mind. 50'000 CHF einbezahlt sein müssen (mind. 20% je Aktie).
- Formelles Gründungsverfahren, das eine Reihe von Rechtshandlungen umfasst und mit dem Eintrag ins Handelsregister abgeschlossen wird. Der Eintrag wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.
- Gesetzliche Statuten und Organe.

Das Gesetz schreibt drei Organe vor

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der AG. Ihr sind die wichtigsten Kompetenzen zugeordnet, wie Festsetzung und Änderung der Statuten, Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle, Genehmigung des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Beschlussfassung über die Gewinnverteilung und Entlastung der Verwaltung.

Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der AG. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnungen auf ihre Richtigkeit und erstattet dem Verwaltungsrat bzw. der Generalversammlung Bericht. Als Revisionsstelle kommt auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft, Revisionsverband) in Betracht. Sie muss qualifiziert und unabhängig sein.



2.5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften in einer eigenen Firma und einem zum Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) einen bestimmten Zweck verfolgen. Jeder Gesellschafter ist mit einer Einlage am Stammkapital beteiligt und haftet bis höchstens zum Betrag des eingetragenen Stammkapitals.

Vorteile gegenüber der AG

- Geringeres Mindestkapital und geringere Strukturkosten
- Einfache und kurze Statuten
- Die Revisionsstelle ist fakultativ

Nachteile gegenüber der AG

- Fehlende Anonymität der Gesellschafter
- Teilweise beschränkte Kreditfähigkeit
- Erschwerte Übertragbarkeit der Anteile

Gründung einer GmbH

- Stammkapital mindestens 20'000 CHF
- Ein Gesellschafter und ein Geschäftsführer, wobei dies die gleiche Person sein kann.
- Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2.6. Vergleich Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung

Eine ausländische Muttergesellschaft steht vor der Entscheidung, ihre Schweizer Niederlassung als Tochtergesellschaft oder als Zweigniederlassung zu gestalten.

Vorteile einer Zweigniederlassung gegenüber einer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft

- Kein eigenes Kapital ist erforderlich; ein in der Höhe nicht vorgeschriebenes Dotationskapital genügt und wird vom ausländischen Mutterhaus zur Verfügung gestellt.
- Die Gründung ist einfacher und billiger als bei einer Tochtergesellschaft (nur als Kapitalgesellschaft möglich), es gibt weder Stempelsteuer noch Verrechnungssteuer auf dem Gewinntransfer (vgl. Kap. Steuern).
- Ein Schweizer Partner ist nicht erforderlich, wenn eine ausländische Personengesellschaft in Form einer Betriebsstätte (Zweigniederlassung) in der Schweiz investiert.
- Die Zweigniederlassung eignet sich für Geschäfte, auf die das ausländische Mutterhaus seinen Einfluss direkt ausüben möchte.

Nachteile der Zweigniederlassung gegenüber der Tochtergesellschaft

- Die Geschäftsleitung des ausländischen Mutterhauses haftet für die Geschäfte der Zweigniederlassung mit.
- Es fehlt der Betriebsstätte an eigentlichem schweizerischem Charakter.
- Die Tochtergesellschaft eignet sich für Geschäfte, bei denen das ausländische Mutterhaus nur durch eine finanzielle Beteiligung an der Schweizer Betriebsstätte



gebunden sein möchte und der schweizerische Charakter der Ansiedlung wichtig ist.

2.7. Zweigniederlassung

Im Obligationenrecht ist die Zweigniederlassung nicht als eigene Gesellschaftsform geregelt. Die Zweigniederlassung unterliegt den Vertragsbestimmungen des schweizerischen Rechts (Zivilrecht, Vertragsrecht, internationales Privatrecht, vgl. Kapitel „Rechtlicher Rahmen“). Sie wird hinsichtlich Zulassung, Eintragung, Besteuerung und Buchführung wie eine Schweizer Gesellschaft betrachtet.

2.8. Joint Venture

Diese Partnerschaftsform gewinnt an Bedeutung. Sie ist gesetzlich nicht geregelt. Sie ist geeignet für eine gemeinsame Aktivität mit einem Schweizer Partner und wird oft als gemeinsame Kapitalbeteiligung an einer neu gegründeten Aktiengesellschaft betrieben (ein Lieferant im Ausland gründet z.B. mit dem Schweizer Verkäufer eine Fabrikations- oder Verkaufsgesellschaft). Das Joint Venture kann nebst herkömmlichen Gesellschaftsformen auch als einfache Gesellschaft bei kleinen Vorhaben erscheinen (z.B. ein zeitlich beschränktes Forschungsprojekt). Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu einem nicht im Handelsregister einzutragenden Gesellschaftszweck. Die Anonymität gegen aussen ist gewährleistet und jeder Partner haftet solidarisch und persönlich für das gemeinsame Vorhaben.

3. Gründung einer Firma im Kanton Glarus

Die Kontaktstelle für Wirtschaft steht Ihnen im Falle einer Unternehmensgründung im Kanton Glarus als Projektpartnerin zur Verfügung und klärt zusammen mit ihren Netzpartnern ihre Fragen schnell und unbürokratisch. Nachstehende Grafik gibt einen Überblick über den Gründungsprozess, sowie über die Themen, bei denen die Kontaktstelle für Wirtschaft ihre Unterstützung anbietet.

	Ablauf	Tools	Ansprechpartner
Grobabklärung	Warum eine CH-Firma? Geschäftsidee		<u>Kontaktstelle für Wirtschaft</u> (Wirtschaftsförderung Kt. Glarus) Botschaften und Konsulate, Handelskammern, Standort Schweiz
	Standortinformationen: Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Arbeitskosten, Arbeitsrecht, Steuern, Gesellschaftsformen, Bewilligungen, Lebensqualität	Handbücher Broschüren Websites Veranstaltungen...	
Detailabklärung	Immobilien suchen und besichtigen (Infrastruktur Verkehr, Energie...) Partner suchen: (Kunden/Lieferanten/Dienstleister) Finanzierung: (Eigen-/Fremdkapitalfinanzierung) Wahl der Rechtsform (Haftung/Steuern/Organisation)	Handbücher Broschüren Websites Immobilienbanken	<u>Kontaktstelle für Wirtschaft</u> (Wirtschaftsförderung Kt. Glarus) Steuerberater, Treuhänder, Kantonale Steuerverwaltung, Immobilienvermittler, Businesscenter, Bankinstitute, Aussenhandelsorganisationen, Zoll, Transportunternehmen
Realisierung	Firmengründung	Websites	Unternehmensberater, Bank, <u>Urkundsperson</u> , Handelsregister
	Ansiedlung		ev. Zoll, Transportunternehmen
	Personalsuche	Stellenplattform, Websites	Personalberater, Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Die Firmengründung muss durch eine kantonal anerkannte **Urkundsperson** öffentlich beurkundet werden (www.gl.ch → Rechtspflege → Öffentliche Beurkundung → Alle Beurkundungsgeschäfte).

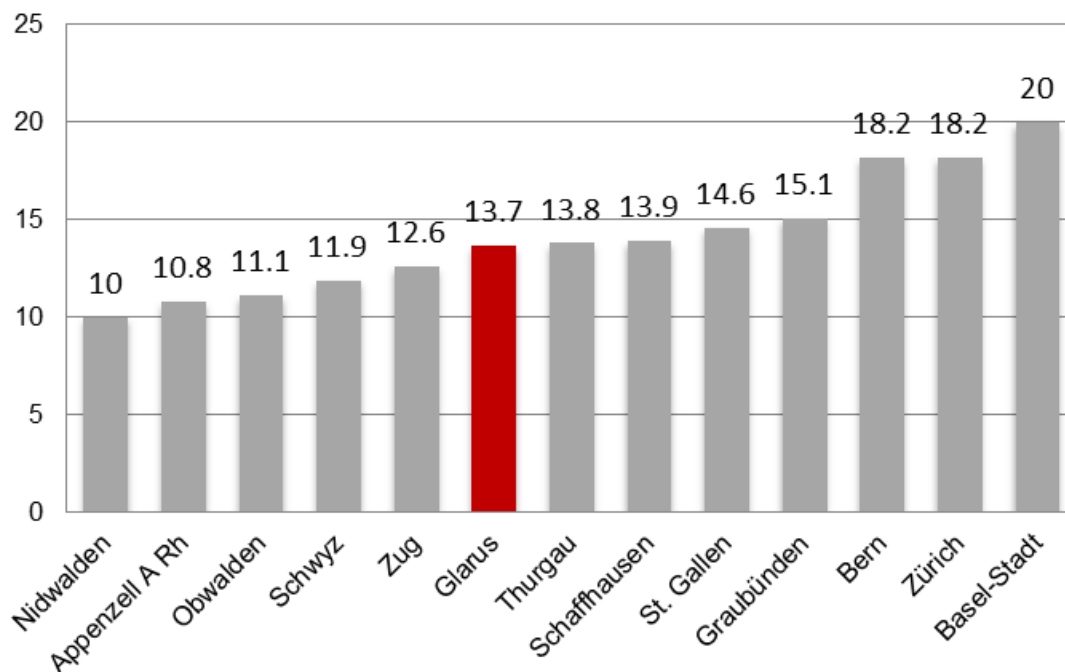
4. Steuern

4.1. Kanton Glarus im schweizweiten Vergleich

Der Kanton Glarus mischt sich unter die Niedrigsteuerkantone

Dass der Kanton Glarus ein attraktiver Standort für Unternehmen sowie für natürliche Personen ist, gilt auch in steuerlicher Hinsicht. Wie der aktuelle BAK Taxation Index zeigt, belegt der Kanton Glarus bei der Unternehmenssteuerbelastung im Jahr 2013 den Rang 7 von 19 verglichenen Kantonen. Seit 2003 ist die Steuerbelastung erheblich gesunken, insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuern im Jahr 2009.

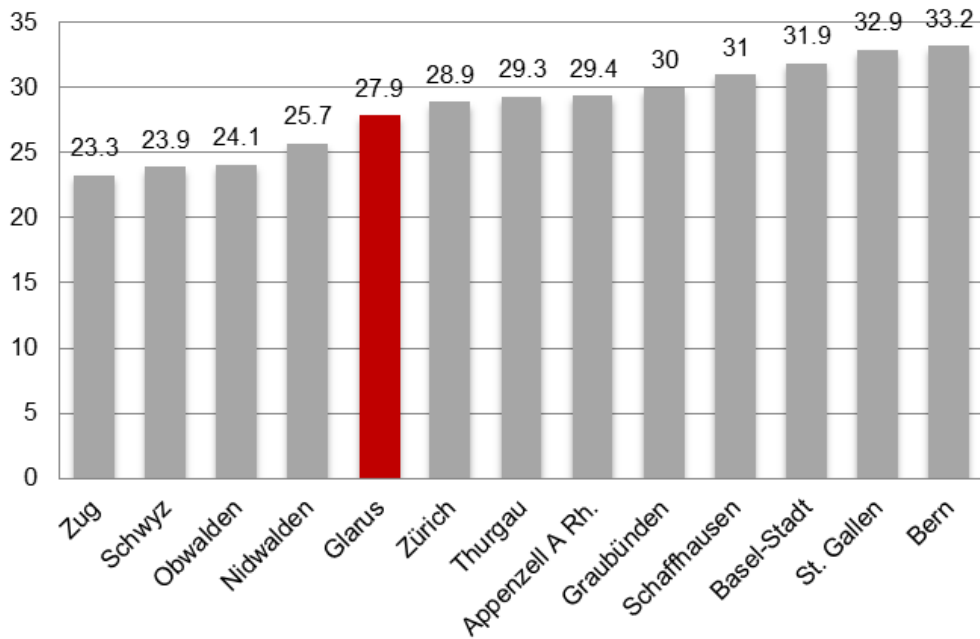
Abbildung 3: BAK Taxation Index 2013 für Unternehmen, Quelle: ZEW/BAK Basel



Anmerkung: Durchschnittssteuerbelastung (EATR) am Kantonshauptort, in %.

Auch für hochqualifizierte Arbeitskräfte ist Glarus ein attraktiver Standort. Im entsprechenden Ranking des BAK Taxation Index belegt Glarus 2013 Platz 6 von 19 verglichenen Kantonen, vor den benachbarten Kantonen Zürich, Graubünden und St. Gallen, aber hinter Zug und Schwyz.

Abbildung 4: BAK Taxation Index 2013 für Hochqualifizierte, Quelle: ZEW/BAK Basel



Anmerkung: Die Steuer- und Abgabenbelastung bezieht sich auf den Kantonshauptort (in %). Der BAK Taxation Index gibt den Standardfall eines alleinstehenden hochqualifizierten Arbeitnehmers ohne Kinder mit einem verfügbaren Einkommen von EUR 100'000 (zu Preisen des Jahres 2010 und Wechselkurs von 1.320 CHF/EUR) wieder.

4.2. Juristische Personen

Im Anschluss zeigen wir anhand eines Beispiels wie die Steuerbelastung 2014 für eine reguläre juristische Person berechnet wird und welche Steuersätze und Steuerfüsse dabei gelten:

Annahmen

Gewinn vor Steuern:	CHF 100'000
Gewinn nach Steuern (steuerbarer Gewinn) ¹ :	CHF 84'300
Keine Erträge aus wesentlichen Beteiligungen	
Standort Glarus:	Steuerfüsse 2014

Einfache Kantons- und Gemeindesteuer (linear)

8% auf dem Gewinn nach Steuern (steuerbarer Gewinn)	CHF 6744
Einfache Kapitalsteuer von 0.2% des steuerbaren Kapitals ²	CHF -

Total einfache Kantons- und Gemeindesteuer CHF 6'744

Kantons- und Gemeindesteuern

Kantonssteuer von 53% der einfachen Steuer	CHF 3'574
Gemeindesteuer von 61% der einfachen Steuer ³	CHF 4'114
Kirchensteuer von 10% der einfachen Steuer ⁴	CHF 674
Zuschlag kantonale Bausteuer von 2% der einfachen Steuer	CHF 135

Total Steuerbelastung (Kanton und Gemeinde Glarus) CHF 8'497

Direkte Bundessteuern (linear)

8.5% auf dem Gewinn nach Steuern (steuerbarer Gewinn)	CHF 7'166
--	-----------

Total Steuerbelastung Schweiz

auf dem Gewinn (Bund, Kanton und Gemeinde Glarus) CHF 15'663

Effektiver Maximalsteuersatz⁵

exkl. Kapitalsteuern, ohne wesentliche Beteiligungserträge **15.66%**

¹ Da im schweizerischen Steuersystem Steueraufwand als Geschäftsaufwand gilt, wird die Steuerschuld anhand des Gewinns nach Steuern wie folgt berechnet: $8.5\% + [8\% \cdot (53\% + 61\% + 2\% + 10\% = 126\%)] = 118.58\% \rightarrow 100'000 / 118.58\% \cdot 100 = 84331 \rightarrow$ auf Hundert genau abrunden $\rightarrow 84300 =$ Gewinn nach Steuern (steuerbarer Gewinn).

² Die Kapitalsteuer wird der Einfachheit halber weggelassen.

³ Der Steuerfuss 2014 für die Gemeinden wird Ende 2013 festgelegt. Es ist anzunehmen, dass der Steuerfuss an den Gemeindeversammlungen bei 61% festgelegt wird.

⁴ Durchschnittswert. Die Kirchensteuer variiert je nach Kirchgemeinde zwischen 7.5 und 12%.

⁵ Als Verhältnis von Steuerbelastung Schweiz zum Gewinn vor Steuern.

Weitere Vorzüge und Besonderheiten des kantonalen Steuersystems

- Steuererleichterungen für Kantons- und Bundessteuern: Bei Neugründungen oder Tätigkeitswechsel einer Firma kann der Kanton Glarus für das Jahr der Gründung bzw. des Tätigkeitswechsels und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Ferner gehört der Kanton Glarus zu den wenigen Regionen der Schweiz, die dank dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik auch Steuererleichterungen für die direkte Bundessteuer gewähren können.
- Besondere Abschreibungen und Rückstellungen: Für dieses Thema ist es schwierig, eine verbindliche Aussage zu machen. Jedoch bieten wir interessante Abschreibungs- und Rückstellungsmöglichkeiten an.
- Handänderungssteuern werden keine erhoben. Hingegen erhebt das Grundbuchamt eine Grundbuchgebühr von **5 ‰** des Kaufpreises.

4.3. Natürliche Personen

Im Anschluss zeigen wir anhand eines Beispiels wie die Steuerbelastung 2014 für ein Ehepaar berechnet wird und welche Steuersätze und Steuerfüsse dabei gelten:

Annahmen

Tarif Verheiratete	
Steuerbares Einkommen:	CHF 150'000
Steuerbares Vermögen:	CHF 500'000
Standort Glarus:	Steuerfüsse 2014

Einfache Kantons- und Gemeindesteuer (progressiv)

Steuerbares Einkommen dividiert durch 1.6 (Divisor für Verheiratete) ⁶ = satzbestimmendes Einkommen	CHF 93'700
Einfache Einkommenssteuer (11.8% auf steuerbares Einkommen)	CHF 17'700

Einfache Vermögenssteuer (0.3%)	CHF 1'500
<i>Total einfache Kantons- und Gemeindesteuer</i>	<i>CHF 19'200</i>

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (inkl. Zuschläge)

Kantonssteuer von 53% der einfachen Steuer	CHF 10'176
Gemeindesteuer von 61% der einfachen Steuer ⁷	CHF 11'712
Kirchensteuer von 10% der einfachen Steuer ⁸	CHF 1'920
Zuschlag kantonale Bausteuer von 2% der einfachen Steuer	CHF 384
<i>Total Steuerbelastung (Kanton und Gemeinde Glarus)</i>	<i>CHF 24'192</i>

Bundessteuern (progressiv)

Direkte Bundessteuer von CHF 6'062 (ca. 4%) vom steuerbaren Einkommen	CHF 6'062
---	-----------

Total Steuerbelastung Schweiz

<i>Total Steuerbelastung Schweiz (Bund, Kanton und Gemeinde Glarus)</i>	<i>CHF 30'254</i>
<i>Effektiver Maximalsteuersatz⁹:</i>	
- inkl. Vermögenssteuer	20.17%
- exkl. Vermögenssteuer	19.96%

⁶ Bei Unverheirateten wird der Divisor weggelassen.

⁷ Der Steuerfuss 2014 für die Gemeinden wird Ende 2013 festgelegt. Es ist anzunehmen, dass der Steuerfuss an den Gemeindeversammlungen bei 61% festgelegt wird.

⁸ Durchschnittswert. Die Kirchensteuer variiert je nach Kirchgemeinde zwischen 7.5 und 12%.

⁹ Als Verhältnis von Steuerbelastung Schweiz zum steuerbaren Einkommen.

Weitere Vorzüge und Besonderheiten unseres Steuersystems

- Direkte Bundessteuer auf Einkommen: Die Einkommenssteuer hat progressiven Charakter und beträgt maximal **11.5%**.
- Einfache Kantonale Einkommenssteuer: Die Einkommenssteuer hat progressiven Charakter und beträgt maximal **17%**.
- Für die einfache Vermögenssteuer gilt ein Steuersatz von **3‰** mit einem steuerfreien Betrag von CHF 75'000 für alleinstehende Personen und CHF 150'000 für Verheiratete. Im Gegensatz zu den Kantonen und Gemeinden erhebt der Bund keine Vermögenssteuer für natürliche Personen.
- Die Grundstückgewinnsteuer beträgt zwischen **10%** und **30%** und wird nur vom Kanton und für natürliche Personen erhoben.
Bei sehr kurzer Besitzdauer einer Liegenschaft wird ein Zuschlag von bis zu **30%** erhoben. Bei langer Besitzdauer beträgt die Steuerreduktion bis zu **90%**.
- Handänderungssteuern werden keine erhoben. Hingegen erhebt das Grundbuchamt eine Grundbuchgebühr von **5 ‰** des Kaufpreises.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuern betragen inkl. Bausteuerzuschlag zwischen **2.875%** und **28.75%**. Die Steuerschuld variiert vor allem hinsichtlich Verwandtschaftsgrad zum Erblassenden. Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Steuer befreit.
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Gewinnausschüttungen (Dividenden):
Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer mit **35%** des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent halten.

5. Attraktive Sonderformen: privilegierte Gesellschaften

Die rechtlichen Grundlagen zu den privilegierten Gesellschaften finden Sie unter Artikel 73 und 74 StG (Steuergesetz Kanton Glarus).

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder eine stark auslandbezogene Geschäftstätigkeit entfalten, wird auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern unter gewissen Voraussetzungen ein besonderer Steuerstatus zuerkannt. Die Besonderheiten dieses Steuerstatus liegen darin, dass diese Gesellschaften trotz unbeschränkter Steuerpflicht eine reduzierte Gewinnsteuer und regelmässig eine ermässigte Kapitalsteuer entrichten. Die direkte Bundessteuer kennt keine solchen Regelungen.

5.1. Holdinggesellschaften

Voraussetzungen

Der statutarische Zweck von Holdinggesellschaften, besteht zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen; die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist nicht zulässig. Zudem müssen Holdinggesellschaften einem der folgenden Kriterien genügen:

- zwei Drittel des Gesamtvermögens sind Beteiligungen
- zwei Drittel des Bruttoertrags der Gesellschaft stammen aus Beteiligungserträgen

Ihr Nutzen

Bei Holdinggesellschaften entfällt grundsätzlich die Gewinnbesteuerung. Die reduzierte einfache Kapitalsteuer beträgt 0,05 Promille, mindestens jedoch Fr. 500.- (Art. 81 Abs. 1 StG). Vorbehalten bleibt die ordentliche Besteuerung der Netto-Liegenschaftserträge.

5.2. Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Voraussetzungen

Domizilgesellschaften üben in der Schweiz eine reine Verwaltungstätigkeit (Verwaltung des eigenen Vermögens), aber keine Geschäftstätigkeit aus. Als (zulässige) Verwaltungstätigkeit gilt insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, d.h. jener Güter, welche die Gesellschaft bereits besitzt, und derjenigen, die sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Sodann ist die Ausübung von Hilfstätigkeiten aller Art für verbundene Unternehmen in der Schweiz mit dem Domizilprivileg vereinbar. Dazu gehört beispielsweise die Übernahme von Inkasso-Funktionen, Fakturierung, Finanzierung usw. Hingegen schliesst ein Immaterialgüterverkehr mit Dritten in der Schweiz die Gewährung des Domizilprivilegs aus.

Ihr Nutzen

Auf Kantons- und Gemeindeebene sind in- und ausländische Beteiligungserträge steuerfrei. Die übrigen Einkünfte aus schweizerischen Quellen unterliegen nur der kantonalen Steuer ohne Zuschläge, also zum Steuerfuss von 100%. Andere Erträge aus ausländischen Quellen werden je nach Bedeutung der durch die Domizilgesellschaft ausgeübten Tätigkeit besteuert. Domizilgesellschaften entrichten eine reduzierte einfache Kapitalsteuer von 0,05 Promille, mindestens jedoch Fr. 500.- (Art. 81 Abs. 1 StG).

5.3. Gemischte Gesellschaften

Voraussetzungen

Die Geschäftstätigkeit von gemischten Gesellschaften ist überwiegend auslandsbezogen. In der Schweiz wird nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausgeübt. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens 80% des Bruttoertrags aus ausländischen Quellen stammen und 80% des Aufwands für die Leistungserstellung im Ausland anfallen. Der Reingewinn aus dem Ausland wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz mit einer Quote von in der Regel 5 bis 20% besteuert. Die übrige Besteuerung erfolgt grundsätzlich analog zu den Domizilgesellschaften.

Ihr Nutzen

Erfüllt eine Gesellschaft die Voraussetzungen einer gemischten Gesellschaft, liegt nach kantonalem Recht eine ausländische Betriebsstätte vor, welche von der Steuerpflicht im Kanton ausgenommen ist. Die Ausscheidung des auf die ausländische Betriebsstätte entfallenden Gewinns und Kapitals erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der internationalen und interkantonalen Steuerauscheidung. Der Reingewinn aus dem Ausland wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz mit einer Quote von in der Regel 5 bis 20% besteuert. Die Besteuerung des Kapitals erfolgt grundsätzlich analog zu den Domizilgesellschaften. Lediglich die in der Schweiz steuerbaren Faktoren unterliegen der kantonalen Steuer ohne Zuschläge, also zum Steuerfuss von 100%.

5.4. Stiftungen

Als Stiftungen gelten die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zweckvermögen im Sinne von Art. 80ff. ZGB. Wie die Vereine entrichten auch die Stiftungen in der Regel eine Gewinnsteuer und eine Steuer vom Vermögen, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, humanitären, kulturellen oder ähnlichen Zweckes von der Steuerpflicht befreit sind. Im Kanton Glarus werden steuerpflichtige Stiftungen bei einem Gewinn von bis zu CHF 5'000 und/oder einem Vermögen von bis zu 50'000 nicht besteuert.

Gewinnsteuer

Die Bundessteuer behandelt den Gewinn der Stiftungen gleich wie denjenigen der Vereine, d.h. die proportionale Gewinnsteuer beträgt 4,25 % des Reingewinns. Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.

Der Kanton Glarus besteuert die Stiftungen nach den für juristische Personen geltenden Regeln mit 4.5% des steuerbaren Gewinns. Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene werden Einlagen in das Vermögen der Stiftungen nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Kapitalsteuer

Bei der Bundessteuer bezahlen die Stiftungen keine Kapitalsteuer. Hingegen besteuert der Kanton Glarus das Stiftungsvermögen, und zwar wie es nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen berechnet wird.

6. Arbeitsmarkt

6.1. Allgemein

Bildung

Das Bildungsniveau in der Schweiz bzw. im Kanton Glarus wird allgemein als sehr hoch eingestuft. Entsprechend findet man auf dem Arbeitsmarkt auch genügend qualifizierte Arbeitskräfte. Es gibt kein Kündigungsschutz in der Schweiz und die Kündigungsfrist ist mit 1 bis 2 Monaten kurz im Vergleich mit anderen Europäischen Ländern.

Ferienregelung

Die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des von der Unternehmung zu gewährenden Urlaubs beträgt vier Wochen, für Mitarbeiter unter 20 Jahren fünf Wochen. Auch hier sind spezielle Regelungen - je nach Branche möglich.

Lohn

Im Normalfall werden pro Jahr 13 Monatslöhne ausbezahlt, 12 zum Ende jedes Monats und der dreizehnte vor den Weihnachtstagen. Jedoch kann auch eine andere Regelung (Bsp. Jahresgehalt) abgemacht werden. Die Lohnzusatzkosten für den Arbeitgeber umfassen u.a. die Abgaben für die Altersversicherung (AHV), die obligatorische Altersvorsorge (BVG) sowie für die Arbeitslosen- und Invalidenversicherung (ALV und IV), wie auch die Lohnkosten für den Urlaub und die nationalen Feiertage.

Lohnstückkosten

Im OECD Lohnstückkostenvergleich für das Jahr 2010 befindet sich die Schweiz im ersten Viertel. Sie rangiert auf Platz 7 von 26 verglichenen OECD-Staaten, wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht.

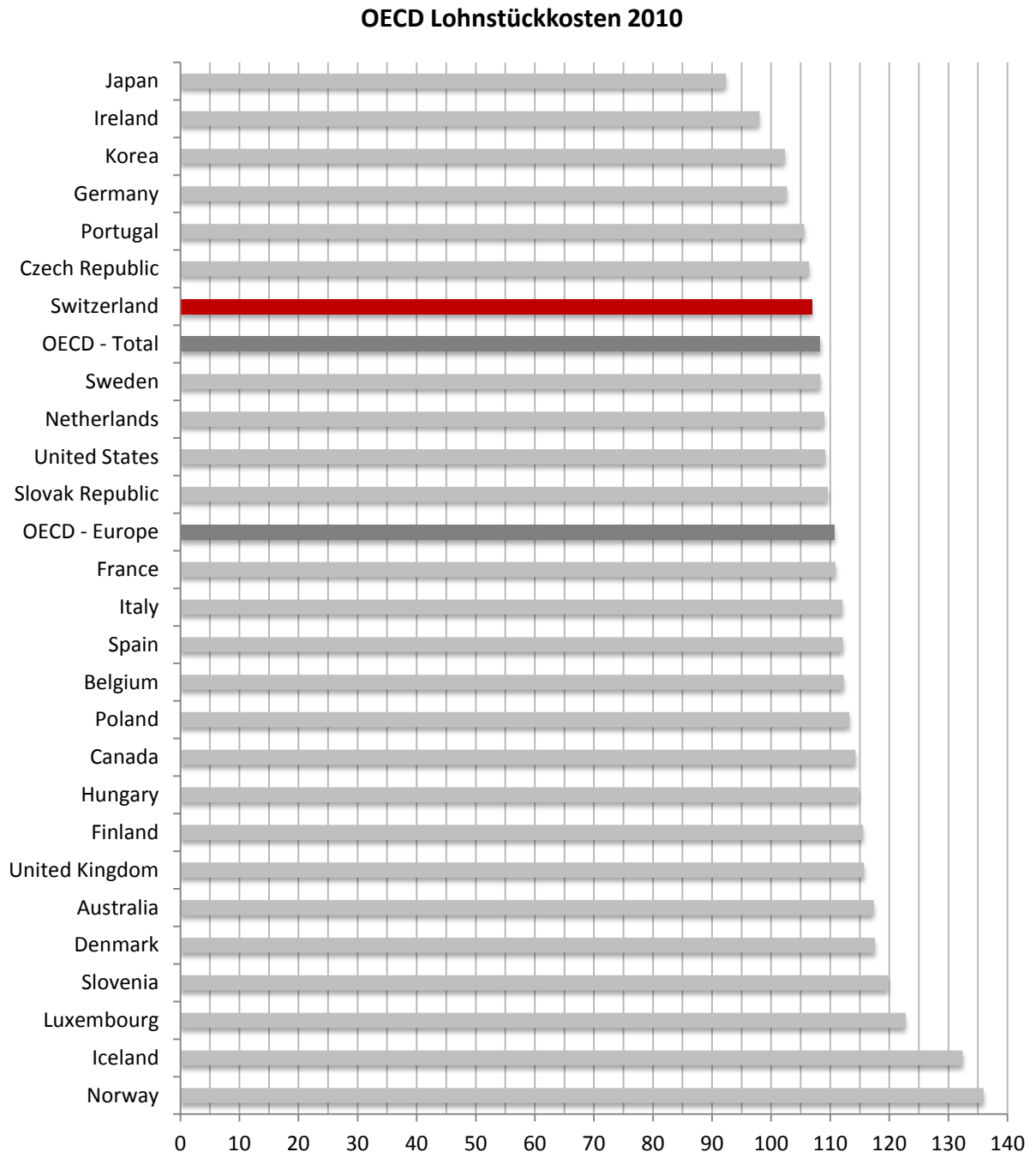


Abbildung 5: OECD Lohnstückkostenvergleich mit 30 Staaten, indiziert nach OECD Basisjahr 2005 (100=2005), Quelle: OECD

6.2. Lohnansätze Kanton Glarus

Bereich, Funktion, Stellung	in CHF pro Jahr Kanton Glarus
Industrie	
Angelernte Mitarbeiter	33'500 - 59'500
Mechanikerlehre und berufliche Erfahrung	53'000 - 71'000
Elektroniklehre und berufliche Erfahrung	56'900 - 85'500
Administration und Finanzen	
Sekretärin, 2-sprachig, Berufserfahrung	46'000 - 64'000
Erfahrene qualifizierte Sekretärin, mehrsprachig	61'000 - 81'000
Qualifizierter Buchhalter mit Berufserfahrung / Weiterbildung	71'000 - 96'000
Controller / Betriebsökonom mit Berufserfahrung	81'000 - 101'000
Technischer Bereich	
Konstrukteur	51'000 – 71'000
Ingenieur/Techniker ohne berufliche Erfahrung	76'000 - 86'000
Ingenieur/Techniker mit beruflicher Erfahrung, 2-sprachig	81'000 - 101'000
Führungs- und Kaderpersonal	
Untere Führungsposition	ab ca. 70'000
Mittlere Führungsposition	ab ca. 80'000
Obere Führungsposition	ab ca. 120'000

Quelle: Alle Angaben beruhen auf eigenen Schätzungen

6.3. Sozialabzüge/Nebenkosten

Kostenanteil	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
	Kosten in % des Grundlohnes	
Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	4.20%	4.20%
Invalidenversicherung (IV)	0.70%	0.70%
Erwerbsersatzordnung (EO)	0.25%	0.25%
Total Ausgleichskasse (AHV/IV/EO)	5.15%	5.15%
Arbeitslosenversicherung (ALV)		
- jährlicher Lohn bis 126'000	1.10%	1.10%
- jährlicher Lohn von 126'001 bis 315'000	0.50%	0.50%
Pensionskasse ¹⁰	6.50%	6.50%
Familienausgleichskasse (FAK)	1.40%	0.00%
Unfallversicherung (UVG) ¹¹	0.17%	0.00%
Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ¹²	0.00%	0.90%
Krankentaggeldversicherung ¹³	0.55%	0.55%
Total Abzug vom Bruttolohn	15.22%	14.00%

Quelle: Sozialversicherungen Glarus, www.svgl.ch, Stand: 06.08.2013

Prozentsatz		ca. 7%	ca. 10%	ca. 15%	ca. 18%
Alter:	Männer	25-34	35-44	45-54	55-65
	Frauen	25-31	32-41	42-51	52-62

Quelle: eigene Berechnung

¹⁰ Durchschnittliche Finanzierung der Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes, Quelle: eigene Berechnung

¹¹ Durchschnittswerte, variiert nach Berufsrisiko, Quelle: eigene Berechnung

¹² Durchschnittswerte, Quelle: eigene Berechnung

¹³ Durchschnittswerte, Quelle: eigene Berechnung

Beispiel:

Umrechnung für einen **Arbeitnehmer**, männlich, Alter 25, monatliches Einkommen von CHF 5000.--

Bruttolohn CHF/Monat		CHF 5000.00
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) 4.2%	- 210.00	
- Invalidenversicherung (IV) 0.70%	- 35.00	
- Erwerbsersatzordnung (EO) 0.15%	- 12.50	
Total Ausgleichskasse (AHV, IV, EO) 5.05%		- 257.50
- Arbeitslosenversicherung (ALV) 1.00%		- 55.00
- Pensionskasse (PK) ca. 3.5%		- 175.00
- Familienausgleichskasse (FAK) 0.00%		- 0.00
- Unfallversicherung (UVG) 0.00%		- 0.00
- Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ca. 0.90%		- 45.00
- Krankentaggeldversicherung ca. 0.55%		- 27.50
Nettolohn CHF/Monat		CHF 4440.00

Quelle: eigene Berechnung

6.4. Arbeitsbewilligungen

EU/EFTA-Bürger

Das bilaterale Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz ermöglicht EU/EFTA-Bürgern freien Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Es werden folgende Bewilligungen erteilt:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EU/EFTA)
Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.
- Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA)
Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.
- Niederlassungsbewilligung (C-EU/EFTA)
Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf (EU-15¹⁴) oder zehn Jahren (EU-10¹⁵, Bulgarien/Rumänien) in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.
Diese Bewilligung ist im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.
- Grenzgängerbewilligung (G-EU/EFTA)
Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzonen gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

¹⁴ EU-Mitgliedstaaten vor der Erweiterung am 1. Mai 2004: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien

¹⁵ EU-Mitgliedstaaten mit Beitritt am 01. Mai 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Drittstaatenangehörige

Für Drittstaatenangehörige (Nicht-EU/EFTA) besteht für Arbeitsbewilligungen eine bundesweite und kantonale Kontingentierung. Grundsätzlich haben Schweizer und EU/EFATA-Bürger auf dem Arbeitsmarkt vor Drittstaatenangehörigen Vorrang.

Zugelassen werden Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte. Als qualifizierte Arbeitskräfte gelten in erster Linie Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie mehrjähriger Berufserfahrung. Je nach Beruf oder Spezialisierung werden auch Personen mit besonderer fachlicher Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung zugelassen.

Als weitere Voraussetzung für eine Bewilligung müssen im Arbeitsverhältnis die Orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und der potentielle Arbeitnehmer muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

Die Bewilligungsmöglichkeiten richten sich nach dem Arbeitsvertrag (siehe oben). Grundsätzlich besteht aber kein Rechtsanspruch auf eine Arbeitsbewilligung für Drittstaatenangehörigen.

7. Immobilien

In verschiedenen Standorten im Kanton Glarus können Produktions-, Büro- oder Gewerbeliegenschaften – zum Kauf oder zur Miete – angeboten werden. Als ausländische, oder als ausländisch beherrschte Firma können Liegenschaften (Grundstücke oder Gebäude) die zur Erfüllung ihres Geschäftszweckes benötigt werden, ohne Bewilligung erworben werden. Auch im Technologiezentrum in Ziegelbrücke, können wir Räumlichkeiten anbieten.

Mietpreise

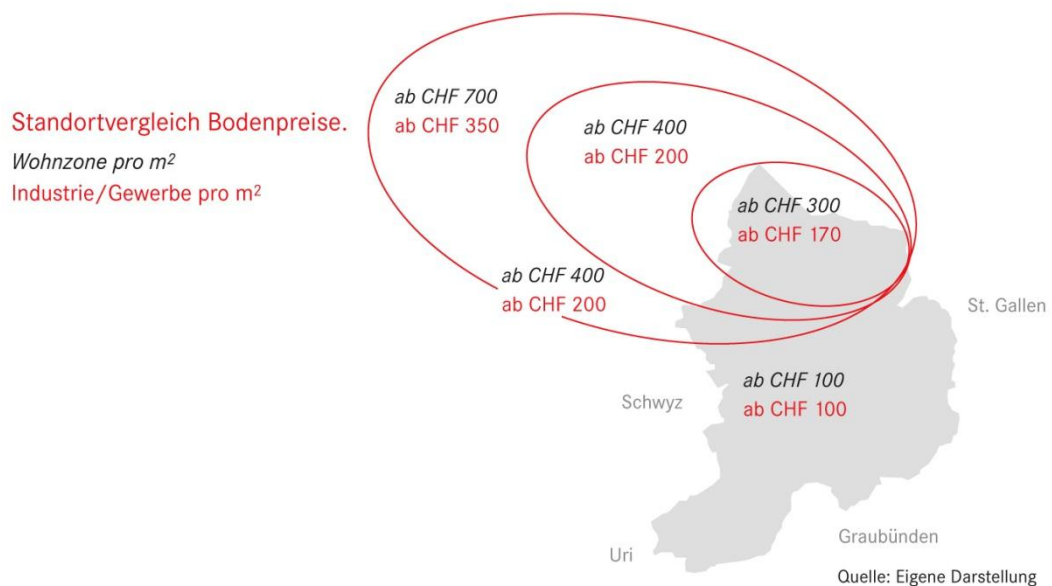
Die Mietpreise für Industriegebäude liegen zwischen 50 bis 70 CHF/m² pro Jahr (ohne Innenausbau); zwischen 80 und 120 CHF/m² pro Jahr (mit Innenausbau).

Die Mietpreise für Bürogebäude liegen zwischen 80 bis 140 CHF/m² pro Jahr (ohne Innenausbau); zwischen 100 und 160 CHF/m² pro Jahr (mit Innenausbau).

Bodenpreise

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Bodenpreise im Standortvergleich.

Abbildung 6: Bodenpreise für Industrie- und Wohnzonen im Standortvergleich, Quelle: eigene Schätzung



Weitere Informationen zu verfügbarem Bauland finden Sie unter: bauland.gj.ch

Auf dem Immobilienportal www.newhome.ch finden Sie eine Vielzahl möglicher Kauf- und Mietobjekte.

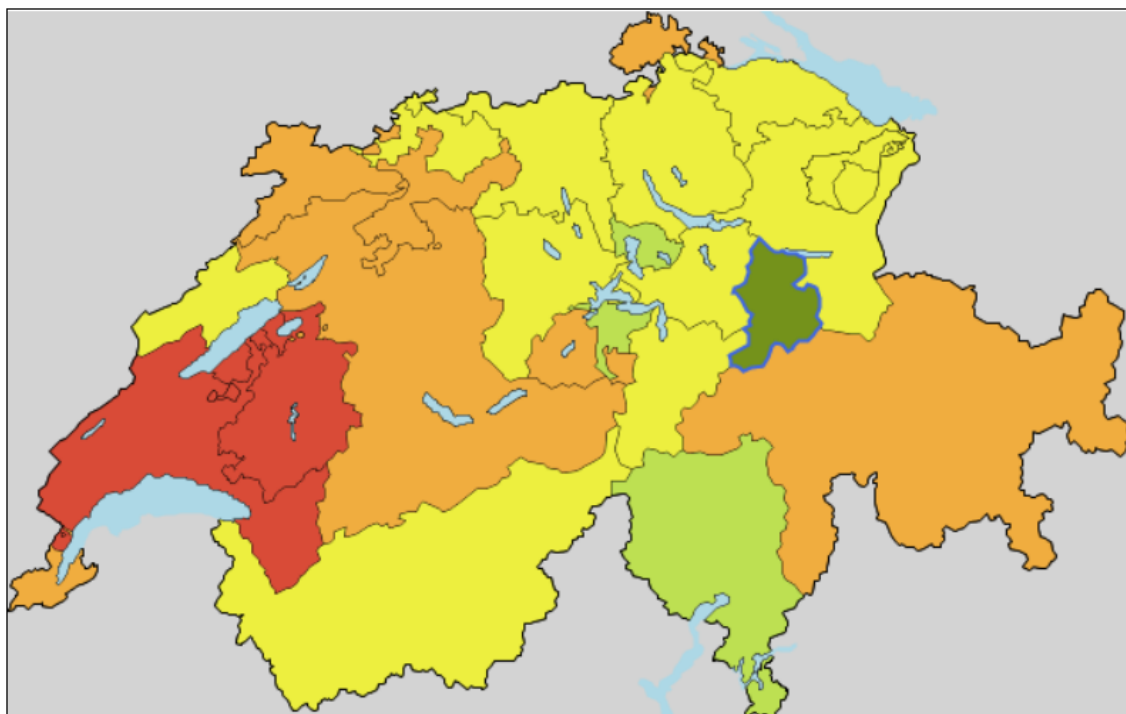
8. Energie

Strom

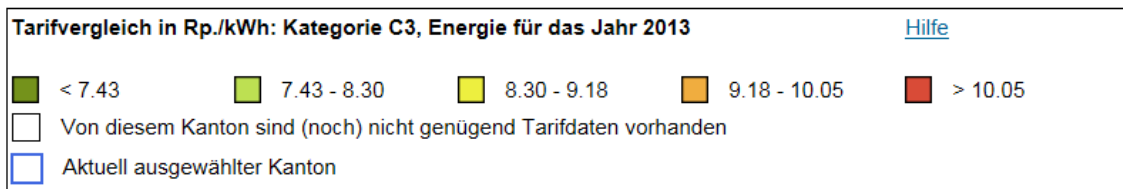
Der Kanton Glarus ist mit seinen diversen Wasserkraftwerken ein aktiver Stromproduzent. Das führt zu schweizweit einmalig günstigen Tarifen.

Tarifvergleich Schweiz in Rappen pro kWh, Mittlerer Betrieb mit einem Verbrauch von 150'000 kWh/Jahr und einer maximal beanspruchten Leistung von 50 kW:

Abbildung 7: Tarifvergleich in Rp./kWh: Kategorie C2, 2013, Quelle: www.strompreis.elcom.admin.ch



Kartengrundlage: © BFS, ThemaKart 2013



Alle Preisangaben verstehen sich ohne MwSt.

Grundsätzlich sind die Strompreise für Grossabnehmer verhandelbar.

Gas

Grundgebühr: CHF 20 / Monat bis 10 m³ / h
CHF 1 / Monat für pro zusätzlich m³ / h
Bezugspreis: Zwischen CHF 0.085 und 0.17 / kWh exkl. MwSt.

Trinkwasser¹⁶

Beispiel Gemeinde Glarus Süd:

Anschlussgebühr: CHF 15 / m² Geschossfläche, einmalige Gebühr
Grundgebühr: CHF 40 / m³ Nenndurchfluss (Q_n) des Wasserzählers, minimal
CHF 100 im Jahr
Mengengebühr: CHF 0.80 / m³ im Jahr

Abwasserpreis

Beispiel Gemeinde Glarus Süd:

Grundgebühr: CHF 0.10/m² Grundstückfläche im Jahr (nach Bauzone gewichtet)
Mengengebühr: CHF 1.10/m³

¹⁶ Alle Preisangaben verstehen sich ohne MwSt.

9. Dienstleistungen der Kontaktstelle für Wirtschaft

Die Kontaktstelle für Wirtschaft (Wirtschaftsförderung) ist die kompetente Gesprächspartnerin bei der Vorbereitung einer Standort- oder Investitionsentscheidung. Dank der übersichtlichen Organisation können die Grundlagen für fundierte Entscheidungen rasch bereitgestellt werden. Sie können mit absoluter Diskretion und rascher Bearbeitung rechnen. **Die Dienstleistungen sind kostenlos.**

Beratung

- **Standortberatung** für industrielle Betriebe und Dienstleistungsunternehmen
- Vermittlung von **Bauland und Liegenschaften** für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie für Dienstleistungsbetriebe
- Beratung bei Fragen des **Arbeitsmarktes**, Rekrutierung von Arbeitskräften, Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Arbeitsamt)
- **Vermittlung von Beratern** (Unternehmensberater, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten usw.)
- **Technologietransfer** (in Zusammenarbeit mit dem Technologiezentrum Linth)

Beziehungsmanagement

- **Bestandspflege** von ansässigen Unternehmen
- Vermittlung von geeigneten **Kooperationspartnern**
- **Schaffung von Kontakten** und Hilfe beim "Weg durch die Instanzen"
- Zugang **glarusnet** – eine effiziente Betreuung durch ein gut funktionierendes Netzwerk

Neuunternehmerförderung

- Gründungsberatung und Start-Coaching
- Beratung und Unterstützung in Finanzierungsfragen
- Das einzigartige Impulsprogramm **glarusnet** für innovative Unternehmen
- Gezielte Neuunternehmerförderung und –unterstützung
- Koordination der Vernetzung mit den relevanten Technologie-Experten und –Instituten



Finanzierungen

- Alle Fragen im Zusammenhang mit **Finanzierungsbeihilfen** (Darlehen, Bürgschaften, Zinskostenbeiträge, etc.) des Kantons und des Bundes
- **Besteuerung** von natürlichen und juristischen Personen (in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung)
- **Erwerb von Grundeigentum** durch Personen im Ausland (in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion des Kantons Glarus)

Unterstützungsmöglichkeiten

- Bürgschaften für Bankkredite
- zinsgünstige Darlehen
- Zinskostenbeteiligungen
- Steuererleichterung

Tools

- Bauland-Datenbank, Branchenverzeichnis, Wirtschaftskalender, etc.
- Alles zu finden unter www.glarus.ch/wirtschaft

Übrigens:

Kennen Sie ein Land in Europa, dessen Bevölkerung in einer Volksabstimmung mit 66% Mehrheit gegen die Verlängerung der obligatorischen Ferien auf 6 Wochen entscheiden würde?

So geschehen am 11. März 2012 in der Schweiz.

Christian Zehnder / Stefan Elmer

**Kontaktstelle für Wirtschaft
des Kantons Glarus**
(Wirtschaftsförderung)
Zwinglistrasse 6
CH - 8750 Glarus

Tel. +41 (0) 55 646 66 14
Fax +41 (0) 55 646 66 09
Mail kontakt@glarus.ch
www.glarus.ch/wirtschaft